

Anlage 3 zur Vorlage

Synopse

Ziffer	Text alt	Text neu	Begründung
Titel	Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten (Fachförderrichtlinie Innovationsförderung) vom 28. September 2017	<u>Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten (Fachförderrichtlinie Innovationsförderung)</u>	Aktualisierung
Inhaltsverzeichnis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger/-in 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen 7. Verfahren 8. Schlussbestimmungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger/-in 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen <u>7. Verfahren</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>7.1. Antragsverfahren</u> <u>7.2. Bewilligungsverfahren</u> <u>7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</u> <u>7.4. Verwendungsnachweis</u> <u>8. In-Kraft-Treten</u> 	Überarbeitet/ Aktualisiert
Anlagen	<u>Streichung Anlagen 1 – 3 und 5 - 11</u>	<u>Anlage Bewertungsmatrix</u>	Mit Ausnahme der Anlage Bewertungsmatrix (alt Anlage 4) entfallen zukünftig sämtliche Anlagen, die Muster zu Anträgen und Bescheiden enthalten. In der Verwaltungspraxis und aus Änderungen förderrechtlicher Bestimmungen kann sich häufiger Änderungsbedarf ergeben, der jeweils die

Zu Anlagen			Änderung der Satzung durch den Stadtrat erfordern würde. Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Form der Anlagen enthält die im Verwaltungsverfahren befindliche neue Rahmenrichtlinie zu Fachförderungen.
Streichung Einleitung			Entfällt komplett als Strukturanpassung
1. (1)	Die Innovationsförderung gilt für Dresdner Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie für Verbünde aus Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, um diese bei der Implementierung von neuen Produkten/ Technologien insbesondere im Bereich der <u>Schlüsseltechnologien</u> zu unterstützen. Hierdurch sollen sie sich schneller auf dem Markt etablieren, womit zum Umsatz- und Beschäftigungswachstum bei den Unternehmen beigetragen wird. Mittelfristig soll dies auch zu höheren Steuereinnahmen für die Stadt führen.	Die Innovationsförderung gilt für Dresdner Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie für Verbünde aus Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, um diese bei <u>der Anwendung von innovativen Lösungen</u> insbesondere im Bereich der <u>Zukunftstechnologien</u> zu unterstützen. Hierdurch sollen sie sich schneller auf dem Markt etablieren, womit zum Umsatz- und Beschäftigungswachstum bei den Unternehmen <u>in Dresden</u> beigetragen wird. Mittelfristig soll dies auch zu höheren Steuereinnahmen für die Stadt führen.	Redaktionelle Änderung/ Aktualisierung
1. (4)	Grundlage bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die <u>Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen)</u> für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeine Gruppenfreistellungsver-	Grundlage bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die <u>Nebenbestimmungen</u> für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die <u>De-minimis-Verordnung</u> . <u>Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu</u>	

	ordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils <u>aktuellen</u> Fassungen.	<u>beachten und zu prüfen.</u> Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils <u>gültigen</u> Fassungen.	
Alt 6. (1) Neu 1. (5)		<u>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.</u>	Redaktionelle Änderung/ Aktualisierung + Einfügung Wort „Ermessen“
2. (3)			Gestrichen, neu geregelt in 5. (4)
3.	Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger	
3. (1) a)	Grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Startup in einem Hochtechnologiebereich mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen,	Grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Startup in einem <u>Zukunftstechnologiebereich</u> mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen,	Redaktionelle Überarbeitung
Alt 3 (2), Neu 3 (1) b)	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Dresden,	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Dresden <u>(ortsansässig) oder, die ein solches KMU übernehmen oder und fortführen.</u>	Redaktionelle Überarbeitung
Alt 3. (3), Neu 3 (1) c)	<u>Nicht-KMUs</u> , bei besonderem Interesse für den Standort Dresden und bei Kooperationen mit <u>ortsansässigen Unternehmen</u>	<u>Nicht-KMU im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie besonderem Interesse für den Standort Dresden.</u>	Klarere Schwerpunktsetzung Förderung Kooperationen mit KMU, Wahrung Interessen für Dresden
Alt 3. (4),	Hochschulen oder	Hochschulen oder	Klarere

Neu 3 (1) d)	Forschungseinrichtungen im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens <u>einem Unternehmen aus Dresden</u>	Forschungseinrichtungen im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen <u>KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie besonderem Interesse für den Standort Dresden.</u>	Schwerpunktsetzung Förderung Kooperationen mit KMU, Wahrung Interessen für Dresden
Alt 3 (5), Neu 3 (1) e)	KMU und Nicht-KMU in Verbänden, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen,	KMU und Nicht-KMU in Verbänden, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen, <u>sofern mindestens ein beteiligtes Unternehmen ortsansässig ist.</u>	Ergänzung
<u>Neu 3 (1) g)</u>		<u>KMU und Nicht-KMU, mit verbindlichem Ansiedlungswillen, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen und mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist verbleiben.</u>	Bekräftigung Verpflichtung zur Ansiedlung für externe Antragsteller
<u>Neu 3 (2)</u>		<u>Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.</u>	Redaktionelle Änderung/ Aktualisierung (<u>alt geregelt in 6 (1)</u>)
4. Textteil	Gefördert werden innovative, gerade erst auf dem Markt eingeführte Produkte, <u>Technologien</u> oder Dienstleistungen	Gefördert werden innovative, gerade erst auf dem Markt eingeführte Produkte, <u>Zukunftstechnologien</u> oder Dienstleistungen	Redaktionelle Änderung/ Aktualisierung
4. (1) a)	die geplanten Investitionen sich auf innovative Lösungen aus den Bereichen der <u>Schlüsseltechnologien</u> sowie deren Schnittstellen und Anwendungsbereiche beziehen (<u>besonders gewünscht werden Smart-City-Anwendungen</u>),	die geplanten Investitionen sich auf innovative Lösungen aus den Bereichen der <u>Zukunftstechnologien</u> sowie deren Schnittstellen und Anwendungsbereiche beziehen,	Redaktionelle Änderung/ Aktualisierung
<u>Neu 4. (1) f)</u>		<u>Verbindliche Ansiedlungszusagen mit Umsetzungsfristen abgegeben werden</u>	Wahrung Interessen Dresdens
<u>Neu 4 (1) g)</u>	<u>(der Wortlaut der entsprechenden Beiträge wird vor Veröffentlichung miteinander abgestimmt)</u>		Neustrukturierung, Streichung Klammerinhalt, da nicht relevant für Richtlinie,

			alt in 4. (1) f geregelt
4. (2) a)	Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese nicht für den Einsatz der <u>neuen Technologien</u> unbedingt erforderlich sind (Gebäude, "Ohnehin"-Infrastruktur oder ähnliches).	Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese nicht für den Einsatz der <u>Zukunftstechnologien</u> unbedingt erforderlich sind (Gebäude, "Ohnehin"-Infrastruktur oder ähnliches).	Redaktionelle Änderung
4. (2) b)	Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter mit bzw. an den <u>neuen Technologien</u> , wenn es dafür geeignete EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme gibt.	Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter mit bzw. an den <u>Zukunftstechnologien</u> , wenn es dafür geeignete EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme gibt.	Redaktionelle Änderung
4. (2) c)	<u>Kosten für den eventuellen Rückbau der Anlage, sollte sich der Einsatz nicht bewähren.</u>	<u>Rückbaukosten</u>	Redaktionelle Änderung
4. (2) d)	Vorhaben von Antragstellern/-innen, die Rückforderung	Vorhaben von Antragstellern/-innen, die <u>der</u> Rückforderung	Korrektur
<u>Neu 4. (2) e)</u>		<u>Kosten für Patentierung, Zertifizierung sowie Marketing/Vertrieb zur Markteinführung innovativer Produkte – hierfür sind vorrangig geeignete EU-, Bundes- und Landesprogramme zu nutzen.</u>	Klarstellung, da Vorrang bereits vorhandener Förderprogramme
<u>Neu 5. (3), Absatz 1</u>	<u>Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.</u>	<u>Die Zuwendung je Projekt kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Abweichungen können sich in Verbundprojekten unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen nach AGVO ergeben. Die Höhe des Betrages der zu bewilligenden Zuwendung muss sich auf mindestens 10 000 Euro, höchstens jedoch 100 000 Euro belaufen. Die Richtlinie städtische Zuschüsse in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden, sofern in dieser Förderrichtlinie keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.</u>	redaktionelle Änderung/ Aktualisierung, Höhe Zuwendung alt in 5 (2) geregelt, Verweis auf RRL LHD in der jeweils gültigen Fassung, Verweis: Alt 5. (3) Absatz 1 ist Neu in 5. (3) Absatz 3 geregelt
<u>Alt 5. (3) Absatz</u>	<u>Im Fall der Förderung nach</u>		Streichung

<p>2</p>	<p>De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Anlage 9).</p>		<p>Verweis: Neu geregelt in 5 (3) Absatz 4</p>
<p>Alt 5 (3), Absatz 1, Neu 5. (3), Absatz 2</p>	<p>Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), <u>in den jeweils gültigen Fassungen</u> die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.</p>	<p>Einfügung zur Rechtssicherheit,</p>
<p>Alt 5. (3) Absatz 2 Neu 5. (3), Absatz 3</p>	<p>Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. <u>Die</u></p>	<p>Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. <u>Es gelten die Regelungen der jeweils</u></p>	<p>Einfügung zur Rechtssicherheit</p>

	Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Anlage 10).	<u>gültigen Fassung.</u>	
Alt 5 (3) Absatz 3 Neu 5. (3), Absatz 4	Entsprechend der AGVO richtet sich die maximale Förderquote nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Für Unternehmen, die der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall eine höhere Zuwendung nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a gewährt werden. Darüber hinaus kann für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, ebenfalls die Förderquote erhöht werden.	Entsprechend der AGVO richtet sich die maximale Förderquote nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Für Unternehmen, die der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall eine höhere Zuwendung nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a gewährt werden. Darüber hinaus kann für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, ebenfalls die Förderquote erhöht werden. <u>Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassungen.</u>	Einfügung zur Rechtssicherheit
Alt 5 (3) Absatz 4 wird zu Neu 5. (3), Absatz 5			Umstrukturierung, keine inhaltliche Änderung
Alt 5. (3) Absatz 5 wird zu Neu 5. (3) Absatz 6			Keine inhaltliche Änderung
Neu 5. (3), Absatz 7		<u>Bei Kooperationsprojekten darf kein Projektpartner mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreiten.</u>	Ergänzung letzter Satz und Anpassung an z. B. SAB-Regelungen, um Schein-Kooperationen zu verhindern
Alt 2 (3), Neu 5. (4)	Gefördert werden insbesondere Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb innovativer Technologien und Anlagen für die Dauer von bis zu 2	<u>Förderfähige Kosten sind: Personalkosten sowie Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb von Zukunftstechnologien und Anlagen für die Dauer von bis</u>	Neue Strukturierung und redaktionelle Überarbeitung

	Jahren.	zu 2 Jahren.	
Alt 6. (2) wird zu Neu 5. (5)			strukturelle Anpassung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
Alt 6. (3) Neu 5. (6) a) – c)	Die Zuwendungen können widerrufen werden, sofern Ansiedlungsabsichten, die bei der Förderungsleistung verbindlich erklärt und maßgeblich waren, nicht eingehalten werden. Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, sofern der Zweckzweck dennoch erreicht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorteile der geförderten Innovation dem Wirtschaftsstandort Dresden erhalten bleiben.	<p>a) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, sofern die Ansiedlung, die bei der Förderantragstellung verbindlich zugesagt wurde, nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Fristen eingehalten wird und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>b) Der Zuwendungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ortsansässige Unternehmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ihr Unternehmen außerhalb von Dresden verlagern.</p> <p>c) Auf eine Rückforderung kann nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verzichtet werden, sofern der Zweckzweck dennoch erreicht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorteile der geförderten Innovation dem Wirtschaftsstandort Dresden erhalten bleiben und bei Gesamtwürdigung die Maßnahme im Interesse der Landeshauptstadt liegt.</p>	Vorher Ziffer 6. (2), redaktionelle Anpassung zur Wahrung der Interessen Dresdens
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Keine Änderung, Darstellung nur für bessere Übersicht
6. (1)	Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden. Zuwendungen werden nur	Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten	Alt 6 (1), Neu in 1 (5) und 3. (2) Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt

	nach pflichtgemäßen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht.		laufenden Verfahren
Alt 7. (9) I. Neu 6. (1) I.	Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.	Die Gewährung von Zuwendungen nach den Regelungen dieser Fachförderrichtlinie geht den allgemeinen Nebenbestimmungen der Richtlinie Städtische Zuschüsse vor, soweit dies rechtlich zulässig ist.	Einfügung zur Rechtssicherheit
Alt 7. (9) II.			gestrichen
Alt 7. (9) III. wird zu Neu 6. (1) II.			Keine inhaltliche Änderung, Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
Alt 7. (9) IV. wird zu Neu 6. (1) III.	Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).	Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.	Einfügung zur Rechtssicherheit; Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
Neu 6. (1) IV.		Die Bewilligungsbehörde kann auf Änderungsantrag während der Projektlaufzeit und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes	Einfügung zur Rechtssicherheit

		<u>erforderlicher Aufwendungen zulassen, soweit diese wirtschaftlich sind und die Gesamtfördersumme der Maßnahme nicht überschritten wird. Alle für die Beurteilung des schriftlichen Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.</u>	
<u>Neu 6. (2)</u>		<u>Widerruf und Rückforderung</u>	Neustrukturierung und inhaltliche Anpassung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
<u>6. (2) I.</u>		<u>Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.</u>	Neustrukturierung und inhaltliche Anpassung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
<u>Neu 6. (2) II.</u>		<u>Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfängenden zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.</u>	Neustrukturierung und inhaltliche Anpassung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
7.	Verfahren	Verfahren	Keine Änderung, Darstellung nur für bessere Übersicht
<u>Neu 7.1., Unterüberschrift</u>		<u>Antragsverfahren</u>	Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden

			Verfahren
Alt 7. (1) Neu 7.1. (1)	Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags <u>im Sinne der Anlage 1</u> gewährt.	Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt.	Neu strukturiert und Streichung Anlage 1
Alt 7. (3) Neu 7.1. (2)	Die Anträge sind im Rahmen von <u>mindestens zwei Aufrufen im Jahr</u> einzureichen. Es können darüber hinaus weitere Aufrufe erfolgen.	Die Anträge sind im Rahmen von <u>mindestens einem Aufruf im Jahr</u> einzureichen. Es können darüber hinaus weitere Aufrufe erfolgen.	Verschlinkung Verwaltungsabläufe: positive Resonanz zum Förderaufruf führt zur Überzeichnung des Budgets bereits mit einem Förderaufruf. Bei Teilung des Budgets auf 250.000 Euro pro Förderaufruf und möglichen Zuschüssen bis zu 100.000 Euro für Einzelprojekte würden die Erfolgsquote und der Aufwand für Bewerbungen, insbesondere von KMU, unattraktiv für die Unternehmen werden (Wettbewerb mit Konkurrenz)
Alt 7. (2) Neu 7.1 (3)			Strukturänderung, Abtrennung für bessere Übersicht
Alt 7. (2) Neu 7.1 (4)			Strukturänderung, Abtrennung für bessere Übersicht
Neu 7.1. (4) g)		<u>Nicht-Dresdner Antragsteller: Ansiedlungserklärung mit Darstellung der zeitlichen und ressourcentechnischen Ansiedlungsverpflichtung zur Erfüllung innerhalb einer festzusetzenden Frist, vgl. Ziffer 5 (6).</u>	Klarstellung aufgrund Erfahrung aus Praxis zur Absicherung der Ansiedlung in Dresden
Neu 7.1. (4) h)		<u>Ausländische und Nicht-Dresdner Unternehmen (außer Startups mit Gründung im laufenden Kalenderjahr): Vorlage bestätigter Jahresabschluss des Vorjahres</u>	Ergänzung aufgrund Erfahrung aus Praxis, um rechtliche Sicherheit bei der Antragsbearbeitung zu gewährleisten
Neu 7.1. (4) (i)		<u>Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom</u>	Einfügung im Rahmen der Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren.

		<u>Zuwendungsempfangenden anzuordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.</u>	
Neu 7.1. (5),		<u>Die Gliederung und der Inhalt der Antragstellung richten sich nach den jeweils gültigen Antragsmustern und können sich ändern. Sie sind abrufbar beim Amt für Wirtschaftsförderung.</u>	Redaktionelle Ergänzung (Aufgrund Wegfall Anlagen)
Neu 7.2. Unterüberschrift		<u>Bewilligungsverfahren</u>	Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren
Alt 7. (4), Neu 7.2 Textteil	Die Entscheidung zur Förderung erfolgt nach Bewertung durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung. Grundlage ist der Entscheidungsvorschlag eines Fachgremiums. Der Entscheidungsvorschlag kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen	<u>Entsprechend der definierten Kriterien (7.2.1) vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung an das Amt für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt durch Bescheid über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.</u>	Verschlinkung Verwaltungsabläufe: Bei Befragungen wurden von Seiten Antragsteller die bisherigen langen Bearbeitungszeiten als Schwachstelle benannt. Unternehmen brauchen kurze Verfahrensfristen, um ihre Projekte schnell umsetzen zu können, da sie in einem starken Wettbewerb zu Konkurrenten stehen.
Neu 7.2.1. Zwischenüberschrift		<u>Bewertungskriterien</u>	Neustrukturierung für bessere Übersicht
Alt 7 (5) Neu zu 7.2.1, a) und b)		a) <u>Bewertungskriterien sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Gesamtkonzept</u> ▪ <u>Innovationsgrad</u> ▪ <u>wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Chance der Umsetzbarkeit</u> ▪ <u>Bedeutung für den Technologiestandort</u> 	Einfügung im Rahmen der Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren. Erfolgt konkret als Untergliederung in a) Bewertungskriterien (gekürzt, aber ohne inhaltliche Änderungen)

		<p>Dresden, Erweiterungs-, Gründungs- und Ansiedlungseffekte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ressourcenschonung <p>b) Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmatrix (Anlage). Die Summe der Gesamtbewertung ergibt die Grundlage für das Ranking und die Beschlussempfehlung der Jury an das Amt für Wirtschaftsförderung.</p>	<p>– Detailregelungen erfolgen in der Anlage Bewertungsmatrix und neu einfügen b) Absatz zu Ranking</p>
Neu 7.2.2. Zwischenüberschrift		Jury	Neustrukturierung für bessere Übersicht
Alt 7. (4), Neu 7.2.2. Textteil	<p>Das Gremium besteht zur fachlichen Begleitung aus je einem Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und der Wirtschaft. Als Mitglieder des Gremiums sind für den Bereich Wissenschaft Vertreterinnen von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für den Bereich Wirtschaft Vertreterinnen aus Kammern, Verbänden und fachspezifischen Vereinigungen zu berufen. Die Gremiumstätigkeit ist aktenkundig zu belegen. Es gelten die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	<p>Die Jury zur Erarbeitung der Beschlussempfehlung setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertreter/Vertreterin Amt für Wirtschaftsförderung 2. Bereich Wissenschaft – Vertreterin/Vertreter von Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen 3. Bereich Wirtschaft – Vertreterin/Vertreter aus Kammern, Verbänden und fachspezifischen Vereinigungen. <p>Die Beschlussempfehlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Jurytätigkeit ist aktenkundig zu belegen. Es gelten die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung im Rahmen der Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren. Anpassung gendergerechte Sprache</p>
Alt 7 (6)			Streichung, neu geregelt in 7.2.
Alt 7 (7) – alt 7 (9)			Streichung, neu geregelt in neu 6 (1), neu 7.3. sowie neu 7.4.

<p>Neu 7.3. Unterüberschrift</p>		<p>Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</p>	<p>Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren</p>
<p>Alt 7 (7) Neu 7.3. (1)</p>	<p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht <u>nach Anlage 6</u> sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung von <u>Anlage 7</u> unter Vorlage der relevanten <u>Rechnungen</u> zu beantragen.</p>	<p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Vorlage der relevanten <u>Originalrechnungen</u> zu beantragen. <u>Im weiteren Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden.</u></p>	<p>Streichung Anlagen, Klarstellung Vorlage Originalrechnungen; Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren</p>
<p>Neu 7.3 (2)</p>		<p><u>Bei ausländischen Unternehmen, die keinen Sitz in Dresden oder der Bundesrepublik Deutschland besitzen, kann eine angemessene Sicherheitsleistung vor Ausreichung der Fördermittel verlangt werden.</u></p>	<p>Absicherung Zuwendungszweck und evtl. Rückforderungen</p>
<p>Neu 7.4.</p>		<p>Verwendungsnachweis</p>	<p>Neustrukturierung im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren</p>
<p>Alt 7. (8) Neu 7.4. Textteil</p>	<p>Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von <u>Anlage 8</u> zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.</p>	<p><u>Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Der</u></p>	<p>Übernahme im Rahmen Vereinheitlichung der im Amt laufenden Verfahren sowie Konkretisierung Anforderungen.</p>

		<p><u>Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch die Zuwendungsgeberin oder von ihr Beauftragte vor Ort geprüft werden.</u></p> <p><u>Die Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers o. ä. ist erst ab einer Zuwendung in Höhe von mehr als 50 000 Euro erforderlich.</u></p> <p><u>Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Kontrollvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragstellerinnen und Antragsteller haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).</u></p>	<p>Absatz 2 und 3, Einfügung zur Rechtssicherheit</p>
8	Schlussbestimmungen	In-Kraft-Treten	Inhaltliche Anpassung
	<p>Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer Förderung zur Unterstützung von innovativen Projekten - Fachförderrichtlinie Innovationsförderung - tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Die <u>Neufassung der</u> Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer Förderung zur Unterstützung von innovativen Projekten - Fachförderrichtlinie Innovationsförderung - tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die bisherige Fachförderrichtlinie Innovationsförderung vom 28. September 2017 außer Kraft.</u></p>	<p>Inhaltliche Anpassung</p>